

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



19.12.2023

Beschlussantrag Nr. : 213-2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Stadtwahlleiter
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Zentrale Dienste
Budget/Produkt: 11/ 12.12.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	04.01.2024			
Stadtrat	10.01.2024			

Beschlussgegenstand:

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 24.09.2023 (erster Wahlgang)/08.10.2023 (Stichwahl)

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 24.09.2023 (erster Wahlgang) und vom 08.10.2023 (Stichwahl) gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 KWG LSA:

I. Die Einwendungen des Herrn René Vollmann vom 24.11.2023 werden wie folgt beschieden:

1. Die Einwendungen zu Punkt 1 sind unzulässig und werden zurückgewiesen.
2. Die Einwendungen zu Punkt 2 sind unzulässig und werden zurückgewiesen.
3. Die Einwendungen zu Punkt 3 sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.
4. Die Einwendungen zu Punkt 4 sind begründet. Die ihnen zugrundeliegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht beeinflusst.
5. Die Einwendungen zu Punkt 5 sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.
6. Die Einwendungen zu Punkt 6 sind teils unzulässig, teils nicht begründet und werden zurückgewiesen.
7. Die Einwendungen zu Punkt 7 sind unzulässig und werden zurückgewiesen.
8. Die Einwendungen zu Punkt 8 sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.
9. Die Einwendungen zu Punkt 9 sind teils unzulässig, teils nicht begründet und werden zurückgewiesen.

II. Die Wahl ist gültig.

Begründung:

Ein Wahleinspruch ist nur dann begründet, wenn vom Einspruchsführer (hier Herr René Vollmann) fristgerecht ein Wahlfehler mit Relevanz für das Wahlergebnis hinreichend substantiiert vorgebracht wird. Ein Wahlfehler liegt vor, wenn die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

In keiner der Einwendungen des Einspruchsführers vom 24.11.2023 wird ein derartiger Wahlfehler vorgebracht (siehe ausführliche Darlegungen in der Stellungnahme des Stadtwahlleiters vom 18.12.2023).

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA, KWG LSA, KWO LSA

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)?** keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt
 ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur

Vorlagennummer: **213-2023**

Anlagen:

Anlage 1 - Stellungnahme des Stadtwahlleiters vom 18.12.2023

Anlage 2 - Einspruch gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl vom 24.11.2023